Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/6809

27. 03. 90

Sachgebiet 2212

Änderungsantrag
der Fraktion der SPD

zur zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
— Drucksachen 11/5961, 11/6747 —

12. Gesetz zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (12. BAföGÄndG)

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

In Nummer 8b wird folgender Buchstabe 0aa eingefügt:

0aa) § 11 Abs. 3 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. ein Abendgymnasium oder Kolleg besucht oder die Zugangsvoraussetzung für die zu fördernde Ausbildung an diesen Ausbildungsstätten erworben hat."

Bonn, den 27. März 1990

Dr. Vogel und Fraktion

Begründung

Am Abendgymnasium oder Kolleg wird die Hochschulzugangsberechtigung nachgeholt. Dies wird elternunabhängig gefördert. Während des Kollegbesuchs sind die Schülerinnen und Schüler nicht berufstätig. Einige von ihnen, vor allem junge Frauen, können aufgrund fehlender Zeiten von Ausbildung und beruflicher Tätigkeit die Bedingungen für elternunabhängige Förderung während des Studiums nicht erfüllen. Da sie schon mehrere Jahre unabhängig vom Elternhaus leben, ist es problematisch, sie nach elternunabhängiger Förderung während des zweiten Bildungsweges wieder in das Elternhaus zurückzuweisen. Dies wurde während der Ausschuß-Anhörung sehr deutlich. Der betroffene Personenkreis ist begrenzt. Deshalb ist eine elternunabhängige Förderung während des Studiums für Absolventinnen und Absolventen von Abendgymnasien und Kollegs vertretbar.

Kosten: Die Kosten werden etwa 23 Mio. DM betragen.

Durch die vorgesehene Streichung der elternunabhängigen Förderung nach § 11.3.5 BAföG sind vor allem Kollegiaten betroffen. Die anderen Absolventinnen und Absolventen des zweiten Bildungsweges erfüllen entweder die Bedingungen nach § 11.3.2-4 BAföG – wie fast alle Abendgymnasiasten – oder werden wegen des geringen Familieneinkommens voll gefördert. Bei der Kostenrechnung wurde von derzeit 25 000 Kollegiaten ausgegangen, die drei Jahre das Kolleg besuchen. Etwa ein Drittel von ihnen haben nach Wegfall des § 11.3.5 BAföG keinen Anspruch mehr auf elternunabhängige Förderung. Betroffen wären nur etwa 2 500 junge Menschen.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51, Telefax (02 28) 36 12 75
ISSN 0722-8333